

BEGRÜNDUNG
zur
SATZUNG
der Stadt Neustadt an der Orla

über die **Aufhebung**
des **Bebauungsplans – W 16**, Ortsteil Molbitz „**Pillingsdorfer Straße**“

INHALT	Seite
1. Geltungsbereich	2
1.1 Lage und Größe	2
1.2 Damaliger Anlass der Aufstellung des B-Plans	2
1.3 Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation des Gebietes	3
2. Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
3. Verfahrensart und Planinhalte	4
4. Planungsrechtliche Beurteilung bzw. Entwicklung nach Aufhebung	4
5. Umweltbericht	5
5.1 Einleitung	5
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	6
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	8
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen	8
5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
5.7 Zusätzliche Angaben	8
 <u>Anhang</u>	
1 Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.12.2016	10

1. Geltungsbereich

1.1 Lage und Größe

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Molbitz, welcher seit 1972 zur Stadt Neustadt an der Orla gehört. Am Ortsausgang Richtung Pillingsdorf erstreckt sich das Plangebiet beidseitig der Pillingsdorfer Straße.

Für dieses Gebiet wurde mit Bescheid vom 27.03.2001 unter Az. 210-4621.20-SCZ-073-WS der Bebauungsplan – W 16, Ortsteil Molbitz „Pillingsdorfer Straße“ genehmigt. Rechtsverbindlich wurde dieser durch Bekanntmachung vom 06.04.2001.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke: 78/5, 78/6, 78/7, 78/44, 155/3, 155/4, 155/5, 155/9, 159 und eine Teilfläche aus Flurstücksnummer 155/14 der Gemarkung Molbitz (Stand: Juli 2000).

Durch zwischenzeitliche Parzellierung und Neuvermessung des Gebiets umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans – W 16 nun folgende Flurstücke: 78/5, 78/6, 78/7, 78/44, 155/3, 155/5, 155/8, 155/17, 155/18, 155/21, 155/23, 155/24, 155/25, 155/26, 155/27, 155/28, 155/31, 155/32, 155/33, 155/34, 155/38 sowie Teilflächen der Flurstücke 155/19 und 155/39 (Stand: Februar 2020).

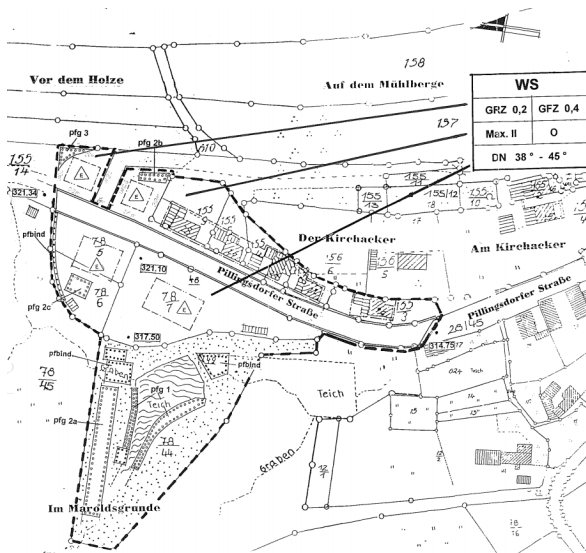


Abb.: Flurkarte Stand Juli 2000

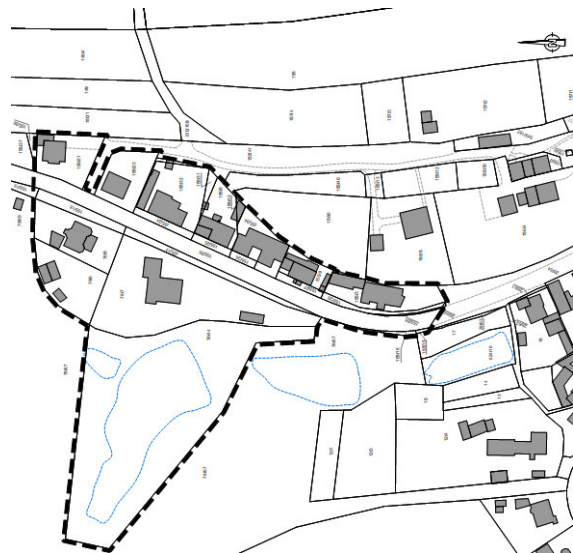


Abb.: aktuelle Flurkarte

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2 ha. Die östlichen Grundstücke haben zum Freiraum hin keine wesentliche Ausdehnung. Die westliche Begrenzung schließt ein kleines Teichgebiet ein. Am Ortseingang von Norden her, geht ein Fahrweg nach Osten ab, der die vorhandene Bebauung in der 2. Reihe erschließt. Die Pillingsdorfer Straße hat Längsgefälle nach Süden; das Gelände selbst neigt sich erheblich von Osten nach Westen. Westlich der Straße ist eine kleine Geländesenke ausgebildet, die wasserführend einige kleine Teiche südlich speist.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung und der des Bebauungsplans – W 16 haben die gleichen Ausmaße. Damit wird durch die Aufhebungssatzung der Bebauungsplan – W 16 komplett und ersatzlos aufgehoben.

1.2 Damaliger Anlass der Aufstellung des B-Plans

Die Nachfrage an Bauland in ruhigen Lagen am Ortsrand und in angemessener Entfernung zur Stadt war zum damaligen Zeitpunkt hoch. Die Baufelder im Wohngebiet „Am

Hain“ waren damals fast vollständig bebaut. Die dörfliche Struktur lies im Bereich der auslaufenden Bebauung an der Pillingsdorfer Straße bedingt Erweiterungen durch Eigenheime zu, ohne das Dorfbild grundsätzlich in Mitleidenschaft zu ziehen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans – W16 wurde die verträgliche Abrundung, unter Berücksichtigung der topographischen Struktur und dem Verhältnis bebauter Bereiche und Freiräume, in Molbitz an der Pillingsdorfer Straße angestrebt.

1.3 Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation des Gebietes

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans – W 16 festgesetzten Baufelder sind bebaut. Es ist eine straßennahe, ein- und zweigeschossige Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern beidseitig der Pillingsdorfer Straße entstanden. Die östliche Straßenseite ist dicht und die westliche locker bebaut.

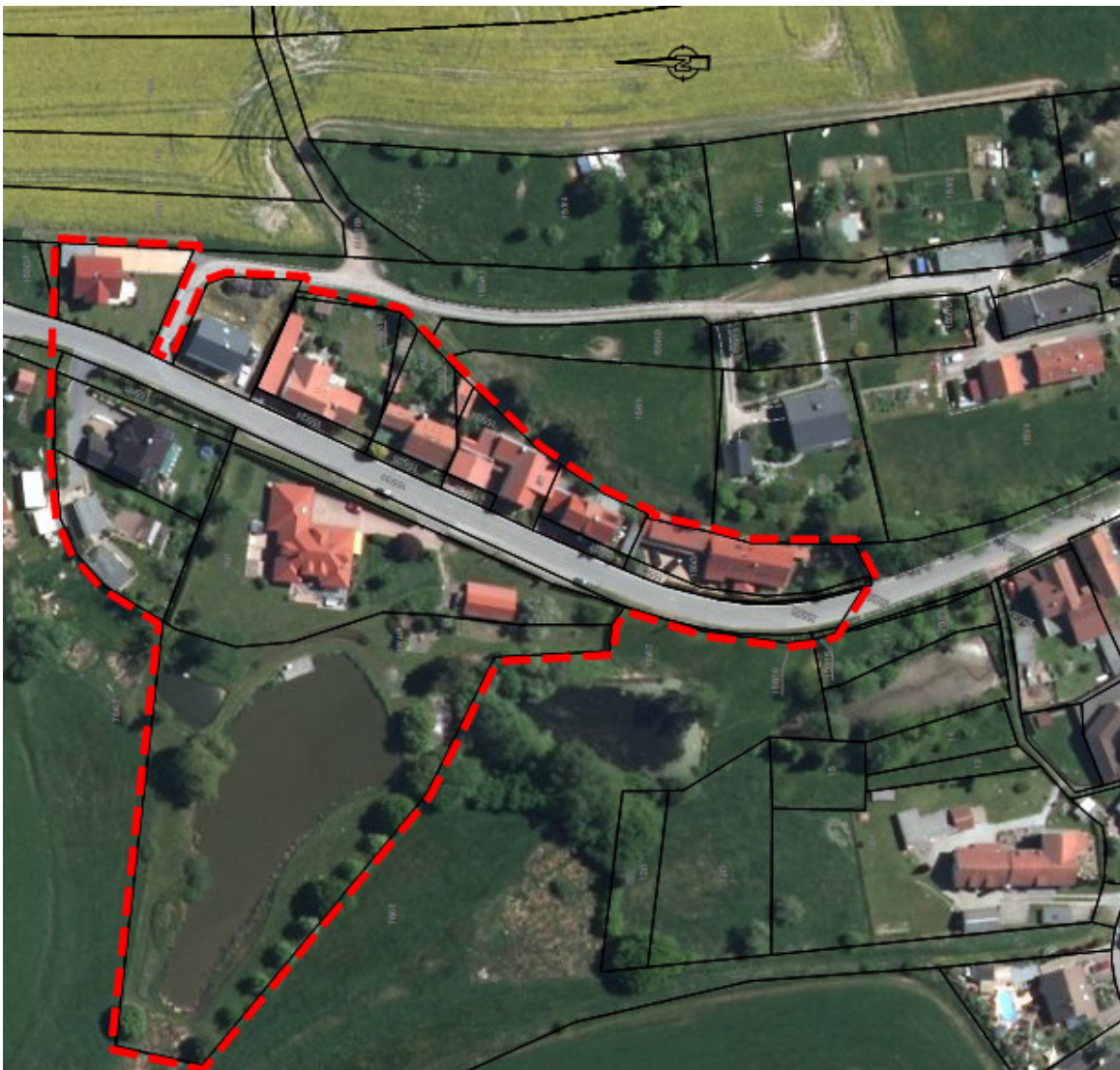


Abb.: Luftbild (Stand: 2019) → Quelle: Geoportal Thüringen

Die im Bebauungsplan – W 16 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 08.12.2016 mitgeteilt, dass die Maßnahmen fachlich korrekt und ausreichend umgesetzt sind (siehe Anhang 1 zur Begründung).

2. Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der Bebauungsplan entspricht mit seinen Festsetzungen nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen und soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Teilweise sind die getroffenen Festsetzungen unwirksam, da sie sich auf den kleinsten Parzellen nicht umsetzen lassen, was mehrere Ausnahmen und Befreiungen im Rahmen der bisherigen Baugenehmigungen belegen. Ferner hat sich die städtebauliche Zielsetzung im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verändert.

Neben den bereits realisierten Baurechten soll eine Nachverdichtung in diesem Bereich der Pillingsdorfer Straße ermöglicht werden. Damit wird dem allgemeinen raumplanerischen Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ entsprochen.

3. Verfahrensart und Planinhalte

Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Weder das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB noch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann bei einer Aufhebung Anwendung finden.

Wie die Aufstellung des Bebauungsplans, muss auch die Aufhebung des Bebauungsplans als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden. Dies geschieht hier in der Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsbereichs (Anlage 1 zur Satzung). Das Aufhebungsverfahren wird durch eigene Verfahrensvermerke dokumentiert.

Nach Abschluss der Aufhebung wird auf der Urkunde des Bebauungsplans – W 16 folgender Hinweis aufgebracht: „Der Plan ist aufgehoben.“ Der in Kraft getretenen Aufhebungssatzung wird die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB beigelegt.

4. Planungsrechtliche Beurteilung bzw. Entwicklung nach Aufhebung

Die Stadt Neustadt an der Orla verfügt seit Dezember 2019 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP).



Abb.: Auszug FNP Neustadt (2019)

Danach ist der straßennahe Aufhebungsbereich als Wohnbaufläche, der westliche Bereich wiederum größtenteils als Wasserfläche und Fläche für Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel: Sicherung der vorhandenen Teichkette) dargestellt. Der Grenzverlauf zwischen Innen- und Außenbereich wird hier verdeutlicht.

Eine straßenbegleitende Bebauung westlich der Pillingsdorfer Straße leitet sich aus dem FNP ab.

Eine Bebauung der Grün- und Maßnahmenfläche widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans und ist ausgeschlossen.

Nach der ersatzlosen Aufhebung des Bebauungsplans – W 16 richtet sich zukünftig die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Straßennähe nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Das betrifft ausschließlich die südlich verbleibende Freifläche westlich der Pillingsdorfer Straße (Flurstück 78/7). Hier besteht die Möglichkeit, nach Abriss des vorhandenen Nebengebäudes, ein Wohngebäude (ein- oder zweigeschossig) zu errichten.

Die restlichen größeren Freiflächen im westlichen Geltungsbereich sind überwiegend Wasserflächen, sind bepflanzt und werden als private Gartenflächen genutzt. Diese sind nach Aufhebung des Bebauungsplans – W 16 nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen.

Für die Grundstückseigentümer bedeutet die Aufhebung des Bebauungsplans – W 16 im Vergleich zur bisherigen Regelung grundsätzlich keine Einschränkung. Vielmehr ist eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen oder Erweiterungen der bisherigen Anwesen nach § 34 BauGB möglich, wobei die Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes, Trinkwasserschutzes und Denkmalschutzes sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Es wird eingeschätzt, dass nach Aufhebung des Bebauungsplans – W 16 die städtebauliche Ordnung nicht gefährdet ist und ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht besteht.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Während der erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine besonderen Erfordernisse an Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts geltend gemacht.

Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele der Aufhebung

Der Bebauungsplan – W 16, Ortsteil Molbitz „Pillingsdorfer Straße“ hat seit 06.04.2001 Rechtskraft. Alle darin festgesetzten Baufenster im Plangebiet sind bebaut. Ein städtebauliches Planungserfordernis wird nicht mehr gesehen. Der Bebauungsplan wird vollumfänglich und ersatzlos aufgehoben.

Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Im Geltungsbereich der Aufhebung sowie in dessen unmittelbarer Umgebung, befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes, Trinkwasserschutzes, Hochwasserschutzes und Denkmalschutzes. Ablagerungen und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Folgende Zielstellungen ergeben sich aus den Zielen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG):

- Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- Vermeidung bzw. Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden

- sparsame Verwendung des Wassers; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes; Vermeidung einer Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich; nachhaltige Sicherung von Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

In dem Bereich, der nach Aufhebung in den Außenbereich nach § 35 BauGB (Flurstück 78/44) entlassen wird, sind diese Zielstellungen umsetzbar, da dieser grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist.

Für den Bereich der nach Aufhebung dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist (südlicher Bereich Flurstück 78/7), ist künftig im Rahmen von Bauanträgen dafür Sorge zu tragen, dass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Ferner sollte das Regenwasser am Ort der Entstehung versickert werden, und die durch die Bebauung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Damit sind durch die Aufhebung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Regionalplan Ostthüringen ist der Geltungsbereich teils als Siedlungsbereich und teils als „weiße Fläche“ (d.h. ohne Bestimmung) dargestellt. Nördlich und westlich angrenzende Flächen werden als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung - LB-72“ dargestellt. Die Aufhebung steht nicht im Widerspruch zu diesen Fachplanungen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Orla ist der straßenbegleitende Bereich als Wohnbaufläche und die übrigen Flächen als Grünfläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Landschaftsplan Neustadt an der Orla sieht für die Flächen westlich und südwestlich des Geltungsbereichs der Aufhebung (Flurstück 78/67) eine landschaftspflegerische Maßnahme vor (Anlage Pufferzone, Anpflanzung Ufergehölze), die in den Flächennutzungsplan übernommen wurde. Die Aufhebung steht nicht im Widerspruch zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist der straßennahe Bereich als Innenbereich nach § 34 BauGB und der rückwärtige Bereich nach § 35 BauGB (als Außenbereich) zu werten. Auch wenn von der Aufhebung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird im Folgenden kurz auf die Schutzgüter eingegangen:

Schutzgut Boden

Mit Aufhebung des Bebauungsplans verbleibt für einen Teil des Geltungsbereichs, hier der südliche Bereich des Flurstücks 78/7, die Möglichkeit der Nachverdichtung. Hierbei ergibt sich eine Versiegelung durch Haupt- und ggf. Nebengebäude sowie deren Zuwegungen. Die Fläche ist allerdings schon baulich vorgeprägt (Nebengebäude). Der bebauten Bereich ist nach Aufhebung dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Somit kann nicht von einer Neuinanspruchnahme im eigentlichen Sinne ausgegangen werden.

Durch die bauliche Vorprägung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser

Im unmittelbar westlich angrenzenden Außenbereich befinden sich Oberflächengewässer. Durch Aufhebung des Bebauungsplans und einer etwaigen straßenbegleitenden Nach-

verdichtung auf dem Flurstück 78/7 sind keine erheblichen Auswirkungen auf diese zu erwarten. In der Pillingsdorfer Straße befindet sich die Kanalisation des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla, in welche die Schmutzwässer eingeleitet werden. Unbelastete Regenwässer können versickert oder den Teichen zugeleitet werden. Demnach und auch wegen der bereits vorhandenen baulichen Vorprägung ist auch mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Für die im Innenbereich verbleibende Fläche ist durch neue dauerhafte Versiegelung ein Eingriff in das Bodengefüge unstrittig. Dieser hat auch immer Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, ist aber aufgrund der bereits jetzt vorhandenen Bebauung mittels Nebengebäude nicht als erheblich zu werten.

Trinkwasserschutzzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Es sind keine Schutzgebiete oder Biotop im Geltungsbereich ausgewiesen. Die Flächen werden überwiegend gärtnerisch genutzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen wurden umgesetzt. Die westliche Teichkette, mit begleitender Baum- und Strauchpflanzung, ist als wichtige Grünstruktur mit Lebensraumfunktion anzusehen. Mit Aufhebung des Bebauungsplans sind diese Flächen wieder Außenbereich, und vorhandene Arten können sich hier weiter ungestört entwickeln. Durch eine etwaige straßenbegleitende Nachverdichtung auf dem Flurstück 78/7 sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten, da in die vorgenannte Grünstruktur nicht eingegriffen wird. Durch die Lage im Außenbereich ist diese Fläche für eine Bebauung nicht zugänglich.

Schutzgut Klima und Luft

Beidseitig der Straße befindet sich eine einreihige Bebauung. Westlich schließen sich große Offenlandflächen an. Selbst bei einer etwaigen Nachverdichtung auf dem Flurstück 78/7 entstehen keine Barrieren, die den Luftaustausch bzw. die Luftzirkulation erheblich beeinträchtigen. Ein Großteil des Geltungsbereichs wird in den Außenbereich entlassen und steht als Luftaustauschfläche zur Verfügung.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird geprägt von einer beidseitigen straßenbegleitenden Bebauung, einem bewegten Relief, der westlichen Teichkette, von Hecken zur Grundstückseinfriedung sowie von bepflanzten Hängen und Gartenflächen. Bei einer straßenbegleitenden Nachverdichtung auf dem Flurstück 78/7 verändert sich das Landschaftsbild nur unwesentlich. Sichtachsen bleiben weitestgehend erhalten.

Schutzgut Mensch

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans – W16 entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen. Durch eine etwaige straßenbegleitende Nachverdichtung auf dem Flurstück 78/7 entstehen kurzzeitig - während der Bauphase - Beeinträchtigungen durch Lärm und Schmutz. Bei Beachtung entsprechender Schutzvorschriften und Einhaltung von Bauzeiten sind diese nur vorübergehend.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Aufhebung des Bebauungsplans – W16 ermöglicht eine straßenbegleitende Bebauung auf dem Flurstück 78/7. Da vorhandene Straßen und Medien zur Erschließung genutzt werden können und die Fläche baulich vorgeprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand zu erwarten. Aufgrund der Topographie und der naturräumlichen Bedingungen, wie Bewuchs und Teichkette, ist eine weitere Bebauung auf den übrigen Freiflächen des Geltungsbereichs nicht möglich. Sie werden als Außenbereich beurteilt.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die Aufhebung nicht durchgeführt, bleibt das Bebauungsplangebiet erhalten. Es besteht unverändert Baurecht mit nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen und teilweise unwirksamen Festsetzungen. Da alle laut Bebauungsplan möglichen Baurechte zwischenzeitlich umgesetzt sind, wird kein weiterer Einfluss auf den Umweltzustand genommen.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Straße und Bebauung ist eine Vorprägung vorhanden und eine etwaige straßenbegleitende Nachverdichtung auf dem Flurstück 78/7 in jedem Fall der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vorzuziehen. Die Belastung durch das Bauen im Innenbereich ist für die Natur und den Schutz des Außenbereichs günstiger.

Bei einer Nachverdichtung auf dem Flurstück 78/7 ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gehölzbestände nicht beeinträchtigt oder gar entfernt werden.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplans stellt bereits die günstigste Planungsmöglichkeit dar. Weitere Alternativen waren deshalb nicht zu prüfen.

5.7 Zusätzliche Angaben

Methodik

Da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplans handelt, war von erheblichen Umweltauswirkungen nicht auszugehen. Es wurde der Stand der Umsetzung beschrieben. Die Schutzgüter wurden kurz dargestellt und bewertet. Weiter wurde beschrieben, wie sich die Umwelt bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung entwickelt.

Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, waren Gutachten, Nachweise oder ähnliche Untersuchungen nicht notwendig.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Monitoringmaßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

Zusammenfassung

Der seit 06.04.2001 rechtskräftige Bebauungsplan – W16 soll aufgehoben werden. Ein Großteil des Geltungsbereiches wird nach Aufhebung in den Außenbereich entlassen,

was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt. Der straßenbegleitende Bereich ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Dort ist auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes – W16 eine Bebauung möglich, die sich an die Umgebungsbebauung anpasst. Größere Erschließungsmaßnahmen sind dafür nicht erforderlich. Dem Gebot „Innen- vor Außenentwicklung“ wird dadurch gefolgt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans – W16, Ortsteil Molbitz „Pillingsdorfer Straße“ Nachteile oder gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Erarbeitung der Aufhebungssatzung einschließlich Begründung durch

SIGMA PLAN[®]

INTERDISZIPLINÄRE BAUPLANUNG WEIMAR GMBH
REGIONALBÜRO HOF / BAYERN
HEILIGENGRABSTR. 12 95028 HOF TEL: (09281) 144 1203 FAX: (09281) 144 1259



Datum: August 2020

Anhang 1 – Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.12.2016

Bebauungsplan W 16 - Molbitz - Pillingsdorfer Straße

Betreff: Bebauungsplan W 16 - Molbitz - Pillingsdorfer Straße
Von: "LRASOK Radon, Frank" <F.Radon@lrasok.thueringen.de>
Datum: 08.12.2016 08:10
An: "horlbeck@sigmaplan-vogtland.de" <horlbeck@sigmaplan-vogtland.de>
Kopie (CC): LRASOK Weiß, Andrea <A.Weiss@lrasok.thueringen.de>

Sehr geehrte Frau Horlbeck,

die Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan zum o.g. Bebauungsplan sind fachlich korrekt und ausreichend umgesetzt.

Diese Einschätzung beruht auf einer Vorortbegehung vom 05.12.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Radon

Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

FD Umwelt

Oschitzer Straße 4

07907 Schleiz

Tel.: +49 3663 488-838

Fax: +49 3663 488-473

E-Mail: fradon@lrasok.thueringen.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sofern diese E-Mail irrtümlich an einen falschen Empfänger versendet wurde, bitten wir diesen, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist und ggf. rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der unerlaubten Kopie oder der unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung dieser E-Mail oder ihres Inhalts nicht gestattet ist. Bitte beachten Sie auch, dass der Absender ungeachtet der Kommunikation per E-Mail keinen elektronischen Zugang im Sinne des § 3 a ThürVwVfG eröffnet hat, siehe dazu die Angaben auf www.saale-orla-kreis.de. Ausgetauschte Mails besitzen damit reinen Informationscharakter, eine Rechtswirkung entfalten sie dagegen nicht.